

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 7. Jänner 1876



Protokoll

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 7. Jänner 1876

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Moriz Crammer.

Vicebürgermeister: Leopold Putz.

Die Gemeinderäte:

Franz Bichler
Carl Edelbauer
Josef Ernst
Carl Fellerer
Dr. Johann Hochhauser
Franz Hoffmann
Carl Holderer
Josef Huber
Leopold Huber
Karl v. Koller
Anton Moser
Josef Peyrl
Franz Ploberger
Georg Pointner
Dr. Alois Stigler
Franz Tomitz
Wenzl Wenhart
Franz Wickhoff

Schriftführer: Gemeinde Sekretär Iglseder.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, konstatiert die Anwesenheit der zur Beschlußfassung erforderlichen Anzahl von Gemeinderats-Mitgliedern, und bestimmt zu Verifikatoren des Sitzungs-Protokolles die Gemeinderäte v. Koller und Holderer, hierauf verliest er ein Schreiben des Herrn Redakteurs der Steyer-Zeitung in welchem derselbe das Ersuchen stellt, es mögen der Redaktion dieser Zeitung die ämtlichen Sitzungs-Protokolle und Polizei-Rapporte zugemittelt werden. Hinsichtlich des letzteren Punktes bemerkt der Vorsitzende, daß eine Zusendung der Polizei-Rapporte an den „Alpen Bote“ nicht erfolge, sondern daß demselben nur über Anfragen etwaige diesfällige Mitteilungen gemacht werden; er stellt sohin an den Gemeinderat die Frage, ob die ämtlichen Sitzungs-Protokolle der Redaktion der Steyrer Zeitung in gleicher Weise, wie dem Alpenboten, an welchen die Zumittlung in Folge der Bestimmung des § 19 der Geschäfts-Ordnung des Gemeinderates erfolge, zugesendet werden solle?

G.R. Peyrl bemerkt, daß es ein Wunsch eines großen Theiles der Bevölkerung sei, daß die Verhandlungen der Gemeinderatssitzungen auch in der Steyer Zeitung veröffentlicht werden, weil nicht alle Leser des Alpenboten seien, er befürwortet daher das Ersuchen der Redaktion. G.R. Dor. Hochhauser kann zwar die Ansicht des Vorredners nicht theilen, daß dieser Wunsch ein so allgemeiner sei, nachdem bis jetzt erst 2 Nummern der neuen Zeitung erschienen seien; allein er hält auch sonst den Wunsch der Redaktion für vollkommen gerechtfertigt, und befürwortet die Gewährung des Ansuchens.

Es wird sohin beschlossen, auch der Redaktion der Steyrer Zeitung die ämtlichen Gemeinderats Sitzungs-Protokolle zuzusenden.

Hierauf wird zur Tages-Ordnung übergegangen.

IV. Section. Beratung des Armenstatutes.

G.R. Dor Hochhauser schlägt vor, daß die Paragraphe des Armen-Statutes sammt Einbegleitungs-Bericht einzeln zur Verlesung und Abstimmung gebracht werden sollen.

G.R. Ernst verliest sonach nachfolgendes Armen-Statut sammt Einbegleitungsbericht und Beilagen in seinen einzelnen Theilen:

Armen-Statut der Stadt Steyr

I. Handhabung der Armenpflege

§. 1.

Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeits-Anstalten gehört nach § 47 P.8 des G.St. zum selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde und ist dieselbe in dieser Beziehung an die allgemeinen Vorschriften über die Armen Versorgung, insbesondere an die Beobachtung des IV. Abschnittes des Heimatgesetzes gebunden.

§. 2.

Mit der Handhabung des gesammten Armenwesens, soweit dasselbe nicht in Folge besonderer Anordnungen, Stifttriefe u. dgl. speziell dem Gemeinderate zugewiesen ist, ist die städtische Armencommission betraut, welche über alle ist zugewiesenen Agenden (§12) im eigenen Wirkungskreise selbstständig zu beschliessen hat, hiefür jedoch dem Gemeinderat verantwortlich bleibt. Auch jene Gegenstände der Armenpflege, welche der Beschlußfassung durch den Gemeinderat vorbehalten sind, werden vorerst der Armen-Commission zur Erstattung des Vorschlages zugewiesen.

§. 3.

Die Armen Commission besteht 1. aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, 2. aus den Mitgliedern der IV. Section (in Armensachen) des Gemeinderates, 3. den Armenräten, 4. dem von der Gemeinde-Vorstehung mit dem Armen-Referate betrautem städt. Beamten.

§. 4.

Die Armen-Commission hält in der Regel am ersten Montag eines jeden Monats eine Sitzung. Außerdem kann der Bürgermeister im Falle der Nothwendigkeit jederzeit eine solche einberufen.

II. Armenräte, Armenväter und Armenhausväter

§. 5.

Zur Pflege des Armenwesens, wird das Gebiet der Stadt Steyr in Armen-Bezirke eingetheilt, deren jeder durch einen Armenrat verwaltet wird.- Diese Bezirke werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und begreifen folgende Stadttheile in sich:

Bezirk I. Stadt

" II. Voglsang (incl. Sogenanntes Eysenfeld) u. Reichenschwall

" III. Ennsdorf u. Schönau

" IV. Ort

- " V. Steyrdorf
- " VI. bei der Steyr
- " VII. Wieserfeld
- " VIII. Aichet.

§. 6.

Jeder Bezirk zerfällt in mehrere Armenviertel, an deren Spitze je ein Armenvater steht. Der Armenrat kann zugleich Armenvater in einem Viertel seines Bezirkes sein. Das ganze Stadtgebiet wird in 22 Viertel eingetheilt, und über diese Eintheilung ein eigenes Verzeichnis angelegt.

§. 7.

Die Armenräte und Armenväter werben über Vorschlag der Armen-Commission vom Gemeinderate ernannt, welchem in gleicher Weise auch deren Enthebung zu steht. Nur vollkommen unbescholtene Gemeindegensossen, denen das aktive Wahlrecht zur Gemeinde-Vertretung zukommt, können hiezu gewählt werden deren Amtsführung ist unentgeltlich und in der Zeitdauer nicht beschränkt.

§. 8.

Die hauptsächlichsten Pflichten des Armenvaters sind nachfolgende:

1. Er muß die Armen seines Viertels und deren persönliche Verhältnisse genau kennen zu lernen trachten.
2. Das ihm von der Gemeinde Vorstehung übergebene Namens und Wohnungs-Verzeichnis der Armen seines Viertels muß er genau in Evidenz halten und so oft wie möglich revidiren.
3. Da die Armen anzuweisen sind, sich in allen Armenangelegenheiten vorerst an ihren Armenvater zu wenden, so muß derselbe bei deren vorkommenden Gesuchen sich zuerst durch Erforschung ihrer Verhältnisse entweder durch Nachfrage bei den Hausbesitzern und Nachbarsleuten oder durch persönliche Nachschau in ihrer Wohnung die Überzeugung ihrer Dürftigkeit verschaffen, und fertigt erst in diesem Falle dem Gesuchsteller einen Armen-Meldzettel aus, in welchem dessen Tauf- und Zuname, Stand, Alter sowie die Zahl und das Alter seiner Kinder und der sonstigen Familien-Verhältnisse kurz anzugeben, sind. Im Falle momentaner Hilfsbedürftigkeit hat der Armenvater, nachdem er sich hievon persönlich Überzeugung verschafft hat, dem Armen einen Zettel zur außerordentlichen Bethheilung auszustellen, in welchem dessen Name Stand und Wohnung sowie die Gründe anzuführen sind, und wird in einem solchen Falle auf Grund dieses vom Armenrat mit zu unterfertigten Zettels die außerordentliche Bethheilung des Armen durch den Bürgermeister veranlaßt.
5. Auch erkrankten Armen soll der Armenvater seine Obsorge angedeihen lassen, und soll dafür trachten, daß es denselben an ärztlicher Hilfe nicht gebricht. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann er denselben gegen Vorweis des Rezeptes ein Medikamenten-Zettel behufs unentgeltlichen Bezugs der Arznei ausstellen, welches der Bestätigung durch die Gemeindevorstehung unterliegt.
6. In allen auf das Armenwesen Bezug habenden Angelegenheiten muß der Armenvater seinen Armenrat kräftigst unterstützen. Von jeder Übersiedlung eines Armen in einen anderen Bezirk oder dessen Entfernung von Steyr sowie von dem Ableben eines Armen ist dem Armenrate die Mittheilung zu machen. Um dieser Pflicht genügen zu können, muß daher der Armenvater den Armen seines Bezirkes aufs Strengste auftragen, jede Wohnungsveränderung unverzüglich bei ihm anzumelden.
7. Behufs Regelung der Bethheilungen hat der Armenvater bei eintretender Verbesserung oder Verschlimmerung der Verhältnisse eines Armen dem Armenrate die Mittheilung zu machen, wobei er sich stets die gewissenhafteste Schonung des Armenfondes vor Augen halten muß.
8. Der Armenvater soll auf das sittliche Betragen seiner Armen, sowie eine ordentliche Erziehung ihrer Kinder, insbesondere deren Anhaltung zum fleißigen Schulbesuch Einfluß nehmen und diesfalls wahrgenommene Gebrechen dem Armenrate anzeigen.

9. Der Armenvater hat die Hintanhaltung des Strassenbettels zu einer seiner Hauptaufgaben zu machen, und im Falle diesfällige Ermahnungen fruchtlos bleiben, solche Bettler der Gemeindevorsteherung anzuzeigen.

10. Bei der alljährlich von der Armen-Commission vorzunehmenden Armen-Haupt-Revision (§ 24) sowie bei etwaigen Sammlungen, hat der Armenvater entsprechend mitzuwirken.

§. 9.

Der Armenrat hat sich, wie der Armenvater hinsichtlich seines Viertels mit den Verhältnissen der Armen seines Bezirkes bekannt zu machen, und muß sich zu diesem Zwecke mit den Armenvätern so oft als möglich ins Einvernehmen setzen. Insbesondere obliegt demselben

1. Die genaue Evidenzhaltung sämtlicher in seinem Bezirke wohnhaften Armen (§. 8 P. 2)
2. Die Aufnahme der Erhebungs-Protokolle mit denjenigen Armen seines Bezirkes, welche um eine ordentliche Betheilung oder die Aufnahme in ein Armenhaus nachsuchen, zu welchem Zwecke er von dem Gesuchsteller den von seinem Armenvater ausgefertigten Meld-Zettel (§. 8 P. 3), sowie das vom Stadtarzt auszustellende Zeugnis abzuverlangen hat. Diese Erhebungs-Protokolle sind zu sammeln und spätestens 8 Tage vor der nächsten Armencommissions-Sitzung dem mit dem Armen-Referate betrauten städt. Beamten zu übergeben.
3. Die Mitunterfertigung der vom Armenvater behufs außerordentlichen Betheilung eines Armen ausgestellten Meldzettel (§. 8 P. 4).
4. Die Ausfertigung von Anweisungen zur Belangung der unentgeltlichen Todtenbeschau und behufs Übernahme von Begräbniskosten auf den Armenfond, welche der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Armen-Commission unterliegen.
5. Die Ausfertigung der Armut-Zeugnisse, ausser in jenen Fällen, wo sie wegen Befreiung von der Stempelpflicht der Eingaben zur Führung eines Rechtsstreites und Erwirkung eines Armen- oder ex offo Vertreters verlangt werden, und gemäß Hofkammer-Dekret vom 20. Juli 1840 von den Pfarrämtern auszustellen sind; weiters der Mittellosigkeits- und der Leumundzeugnisse. Diese Zeugnisse bedürfen jedoch zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch die Gemeinde-Vorsteherung.
6. Der Vornahme von Erhebungen in Sachen der Armenpflege für die Gemeinde-Vorsteherung.
7. Die Theilnahme an den Sitzungen der Armen Commission. (§12)
8. Die Unterstützung und Überwachung der Armenväter in den ihnen zugewiesenen Armen-Angelegenheiten und Erstattung der Anzeige über alle diesfalls wahrgenommenen Gebrechen bei der Armen-Commission.
9. Die Sorge auf Abstellung des Strassenbettels in seinem Bezirke (§. 8 P. 9)
10. Die Mitwirkung bei der Armen-Hauptrevision (§ 24)
11. Die Erstattung von Vorschlägen und Anträgen zur Hebung und Verbesserung des Armenwesens.

§: 10

Die Falle einer längeren Abwesenheit, Krankheit oder sonstigen Verhinderung hat der Armenvater oder Armenrat hievon dem Vorsitzenden der Armen-Commission resp. dessen Stellvertreter die Anzeige zu machen, welcher den Armenvater des nächstgelegenen Viertels resp. den Armenrat dieses Bezirkes mit dessen Stellvertretung betraut.

§: 11

Für jedes Armenhaus ist von der Armen-Commission aus ihren Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres ein Armen-Hausvater zu wählen, (§. 12 P. 8) welcher wenigstens monatlich einmal sich persönlich von dem Anstande der Armen in dem ihm zugewiesenen Armenhaus zu überzeugen, dieselben über ihre Bitten und Beschwerden zu vernehmen und hierüber an die Armen-Commission zu berichten hat. Insbesondere muß er jederzeit über den Belegraum und eintretende Vakanzen unterrichtet sein, um hierüber bei Gesuchen um Aufnahme in ein Armenhaus der Armen-Commission sofort Aufschluß geben zu können. Am 1. jeden Monats hat er überdies einen schriftlichen Rapport über die Zahl der Unterständler, den im abgelaufenen Monate eingetretenen Zuwachs oder Abfall an solchen, sowie den freien Belegraum bei dem mit dem Armen-Referate betrauten Gemeinde-Beamten abzugeben. Dem Armenhaus-Vater ist der für je des Armenhaus vom Vorsitzenden der Armen-Commission zu

bestellenden Obmanne der Armen direkt untergeordnet, und hat derselbe dessen Weisungen pünktlich zu entsprechen.

III Armencommission.

§. 12.

Alle Gegenstände des Armenwesens werden in der Sitzung der Armencommission behandelt. Derselben steht insbesondere zu:

1. Die Gewährung momentaner oder außerordentlicher Unterstützungen.
2. Die Verleihung einer fortlaufenden Unterstützung (Armengeld).
3. Die Verleihung von Pfründen, Stiftungen und Stipendien, resp. die Erstattung des Besetzungsvorschlages hierüber an den Gemeinderat.
4. Die Vertheilung von außerordentlichen Spenden und Einnahmen.
5. Die Gewährung der Aufnahme ein Armenhaus.
6. Die Erstattung des Vorschlages wegen Ernennung von Armenräten und Armenvätern an den Gemeinderat.
7. Die am Beginne jeden Jahres vorzunehmende Wahl des Vorsitzenden Stellvertreters, des Schriftführers und des Cassiers der Armen-Commission und der Armenhaus-Väter (§. 11)
8. Die Hebung der Armenpflege und die Abstellung von Übelständen, insbesondere die Sorge für Hintanhaltung des Strassenbettels.

§. 13.

Über die Sitzungen der Armen-Commission ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von 2 aus den Armen-Commissions-Mitgliedern durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Revisoren zu unterzeichnen ist.

§. 14.

In dringenden Fällen kann der Bürgermeister als Vorsitzender der Armen-Commission außerordentliche Unterstützungen anweisen, oder die Aufnahme in ein Armenhaus bewilligen, jedoch nur auf Grund des in §. 8 P. 4 und §. 9 P. 3. vorgeschriebenen Vorganges und vorbehaltlich der nachträglichen Genemigung durch die Armen-Commission.

§. 15.

Die laufenden Geschäfte des Armenwesens werden durch den von der Gemeinde-Vorstehung zu bestimmenden Beamten, welcher zugleich stimmberechtigtes Mitglied der Armen-Commission ist, geführt. Derselbe hat insbesondere für die einheitliche Durchführung und Handhabung des Armen-Statutes zu sorgen.

VI. Arten der Armenversorgung und Vorgang zur Erlangung derselben

§. 16.

Kein Armer ist berechtigt, eine bestimmte Art seiner Versorgung zu verlangen, sondern es hat die Armen-Commission zu entscheiden, in welcher Weise derselbe zu unterstützen resp. zu versorgen ist (§. 25. H.G.)

§. 17.

Die verschiedenen Arten Armen-Versorgung sind:

1. Eine einmalige Betheilung mit Schuhen oder Kleidungsstücken.
2. Eine Anweisung zum unentgeltlichen Bezug von Arzneien und Bruchbändern, zum Gebrauche von Bädern zur Erlangung der unentgeltlichen Todtenbeschau und auf Bestreitung der Begräbniskosten.
3. Eine einmalige, außerordentliche Betheilung mit Geld.

4. Eine Betheilung auf Krankheitsdauer oder für die Wintermonate.
5. Verleihung von Erziehungsbeiträgen für Kinder, auf die Dauer des schulpflichtigen Alters.
6. Eine Betheilung auf Lebensdauer oder bis zur Besserung der Verhältnisse des Armen.
7. Die Verleihung von Pfründen, Stiftungen und Stipendien.
8. Die Aufnahme in ein Armenhaus.

§. 18.

Wenn ein Armer um eine dieser im §. 17 aufgezählten Unterstützungen nachsuchen will, so hat er sich stets vorderst an seinen Armenvater zu wenden (§ 8 P. 3), welcher ihm eine Anweisung ausfertigt, und ihn hiemit an seinen Armenrat zu weisen hat. Der Armenrat hat diese Anweisungen in den Fällen des § 17 P. 1 u. 2, bei vorhandener Dringlichkeit auch im Falle 3 zu bestätigen, wobei ihm jedoch freisteht, einer ihm unbegründet erscheinenden Anweisung die Bestätigung zu verweigern, worüber der Armen-Commission Bericht zu erstatten ist. Nach erfolgter Bestätigung weist er den Armen an den Bürgermeister, welcher sohin die Betheilung veranlaßt.

In den Fällen des § 17 P. 3, 4, 5, 6 u. 8 hat er mit dem Armen ein Erhebungs-Protokoll aufzunehmen (§. 9 P. 2) und dieselben hienach zur nächsten Armen-Commissions-Sitzung schriftlich vorzuladen. Nur bei Verleihung von Pfründen, Stiftungen und Stipendien sind die Armen zur Einbringung von ordentlichen Gesuchen zu verhalten, welche bei der Gemeinde-Vorsteherung unmittelbar zu überreichen sind. Diese Gesuche sind, soweit nicht besondere Anordnungen bestehen, mit dem vom Armenrat ausgefertigten Armuts- oder Mittellosigkeits-Zeugnisse, sowie dem Zeugnis des Stadtarztes zu belegen.

§. 19.

Die Höhe der im Falle einer momentanen Hilfsbedürftigkeit dem Armen zu gewährenden einmaligen Unterstützung ist von der Armen-Commission zu bestimmen, darf jedoch 10 fl. nicht übersteigen. Die Auszahlung derselben erfolgt durch das städt. Cassaamt

§. 20.

Solche Arme, welche einer vorübergehenden oder dauernden Unterstützung bedürftig sind, werden mit einem regelmässigen Armengeld theilhaft, welches den zu Steyr wohnenden, über persönliches Erscheinen bei der am ersten Freitag eines jeden Monats im Rathaus stattfindenden Auszahlung durch den Cassier der Armen-Commission gegen Vorweisung des Zahlungsbüchels eingehändigt wird. Bei dieser Auszahlung sollen jederzeit einige Mitglieder der Armen-Commission anwesend sein. Außer diesen regelmäßigen Auszahlungen können in Folge von Spenden u. dgl. von der Armen-Commission auch außerordentliche Auszahlungen veranlaßt werden.

Die Auszahlung der Unterstützungen an auswärts wohnhafte nach Steyr zuständige Arme erfolgt auf Grund der von ihnen einzusendenden Quittungen, welche mit der Lebensbestätigung des Betheilten durch das Pfarramt, und bei Erziehungsbeiträgen an schulpflichtige Kinder mit der Bestätigung über den regelmäßigen Schulbesuch durch die betreffende Schulleitung versehen sein müssen.

Es werden 3 Kategorien von Armengelder festgesetzt.

1. mit monatlich 1 fl
2. mit monatlich 2 fl u.
3. mit monatlich 3 fl

§. 21.

Die Verleihung von Pfründen, Stiftungen und Stipendien (§ 17 P. 7) kann nur an solche Personen erfolgen, welche vermöge der diesfälligen Anordnungen hierauf anspruchsberechtigt sind, und ist hierum mit einem eigenen Gesuche nachzusuchen. (§. 18 letzter Absatz) Im Falle der Verleihung eines solchen Genußes an einen mit einem Armengeld theilhaften Armen ist letzteres in der Regel einzustellen. Soweit nicht in Folge spezieller Anordnungen anderweitige Bestimmungen festgesetzt sind, kann die Verleihung von Pfründen, Stiftungen und Stipendien nur über erfolgte Concurs-Ausschreibung auf Grund der anzulegenden Competenten-Tabelle erfolgen.

§. 22.

Die Aufnahme in ein Armenhaus ist eine dreifache:

1. die bloße Gewährung eines unentgeltlichen Unterstandes;
2. die Unterstandsgewährung unter gleichzeitiger Anweisung eines Armengeldes;
3. die Aufnahme in ein Armenhaus unter Gewährung der vollständigen Verpflegung.

§. 23.

Jeder Arme, dessen Vermögensverhältnisse durch besondere Ereignisse sich in der Weise verändern, daß derselbe nicht mehr als mittellos zu betrachten ist, erscheint verpflichtet, den für ihn aus dem Armen-Institute gemachten Aufwand nach Möglichkeit zu ersetzen.

§. 24.

Über alle in der Namenversorgung der Gemeinde stehenden Arme ist ein genaues Rapulare zu führen, welches nach Bezirken und Vierteln einzutheilen ist, und den Namen, Stand und Wohnort des Armen und die von ihm bezogene Unterstützung zu enthalten hat, und in welches alle sich in dieser Richtung ergebende Veränderungen einzutragen sind. Die diesem Armen-Rapulare, welches alljährlich neu zu verfassen ist, ist ein eigener Index anzulegen.

§: 25.

Behufs genauer Evidenthaltung der Armen ist alljährlich vor Schluß des Jahres eine Armen-Hauptrevision durch die Armenräte im Verein mit ihren Armenvätern vorzunehmen, um hiedurch alle eingetretenen Veränderungen zu konstatiren und etwa vorhandene Irrthümer aufzuklären. Über das Ergebnis dieser Revision ist bei der nächsten Armen-Commissions-Sitzung von jedem Armenrat Bericht zu erstatten.

§: 26.

Die Sorge für Hintanhaltung des Strassenbittels ist eine Hauptaufgabe der Armenväter, Armenräte und der Armen-Commission. Notorische Bettler sind der Gemeinde-Vorstehung anzuzeigen, welche auf Grund der polizeilichen und strafgesetzlichen Bestimmungen gegen dieselben vorzugehen, und auswärts zuständige überdies nach dem Gesetze vom 27. Juli 1891 R. G. Bl. No 88 zu behandeln hat.

§: 27.

Rekurse gegen die Beschlüsse der Armen-Commission gehen an den Gemeinderat, und sind binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Vorstehung zu überreichen. Rekurse wider Entscheidungen des Gemeinderates in Armensachen, werden nach den Bestimmungen des Gemeinde-Statutes behandelt.

V. Bestreitung der Auslagen

§: 28.

Zur Bestreitung der durch die Armenpflege erwachsenden Auslagen dienen:

1. die gewöhnlichen Einnahmen des Armen-Instituts u. Mildten Versorgungsfondes,
2. Außerordentliche Einnahmen u. Spenden,
3. die bestehenden Stiftungen, Pfründen, Stipendien und dgl.
4. die einfließenden Strafgeder,
5. der Ertrag der Neujahrsammlung und von Woltätigkeits-Vorstellungen;
6. Vermächnisse,
7. die Dotation aus der Gemeindekasse.

§: 29.

Zur Regelung des Haushaltes für die Armenpflege ist alljährlich bis längstens Ende Oktober von der Armen-Commission ein Präliminare auszuarbeiten, in welchem sämtliche Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres zu verzeichnen, und wegen Bedeckung der letzteren die entsprechenden

Vorschläge zu machen sind. Dieses Präliminare ist dem Gemeinderate zur Genemigung vorzulegen. (§ 50 P. 2. Gem. Statut)

VI. Wirksamkeit des Armen-Statuts

§: 30.

Dieses Armen-Statut tritt mit Neujahr 1876 in Wirksamkeit.

Hiezu liegt vor nachstehender Amtsbericht:

II.

„Löbliche Gemeinde-Vorstehung!

Der Gemeinderat der Stadt Steyr hat in seiner Sitzung vom 20. August d.J. beschlossen, das Armenwesen einer gründlichen zeitgemäßen Reform zu unterziehen und den Herrn Bürgermeister ersucht, diesfalls in einer der nächsten Sitzungen auf Grund des Elaborates der Armen Section die betreffenden Anträge zu stellen. Vom Herrn Bürgermeister beauftragt, hierüber die geeigneten Vorschläge auszuarbeiten, beehre ich mich in der Anlage das Armenstatut für die Stadt Steyr sammt 2 Stk. Beilagen ergebenst zu unterbreiten und hiebei zu bemerken, daß die Vorlage dieses, einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe erfordernden Elaborates erst jetzt erfolgt, nachdem die der löblichen Gemeinde-Vorstehung ohnehin bekannte Geschäftsüberhäufung die Verfassung einer so ausgedehnten Arbeit verzögerte. Ich muß bemerken, daß das von mir ausgearbeitete Armenstatut sammt Beilagen auf den von mir während meiner Amtswirksamkeit in Linz und hier beruhenden Erfahrungen begründet ist, und daß die hiemit beantragte Reform sich an die im Jahre 1870 in Linz durchgeführte Armen-Reform, welche sich laut eingeholter Erkundigung seither vollkommen bewährte und als musterhaft gelten kann, anschließt; selbstverständlich mit der Berücksichtigung der maßgebenden hiesigen Verhältnisse. Überdieß habe ich im Auftrage des Herrn Bürgermeisters mir persönlich in Linz durch den Referenten im Armenwesen in den gesammten Geschäftsgang hinsichtlich der Armenpflege Einsicht verschafft, und die hiebei erlangten Aufschlüsse entsprechend verwertet. Indem ich daher bitte, dieses Elaborat der löblichen Armen-Section des Gemeinderates zur Begutachtung und sohin dem löblichen Gemeinderate zur Beschlußfassung vorzulegen, erlaube ich mir nur noch nachfolgende Bemerkungen im Allgemeinen und zu speziellen Bestimmungen des Statutes anzuführen. Die Notwendigkeit einer Reform des Armenwesens überhaupt, welches in seinem gegenwärtigen Bestande den Zeitverhältnissen in keiner Weise mehr entspricht, bedarf wol keiner weiteren Erörterung, da jeder welcher mit den einschlägigen Umständen bekannt ist, die Mangelhaftigkeit desselben in jeder Richtung einsieht. Ich werde einer weiteren Auseinandersetzung in dieser Richtung umso mehr entoben, als die Armen-Section in ihrer Eingabe vom 14. August d.J. auf die Notwendigkeit einer Reform selbst hingewiesen, und wie erwähnt, der Gemeinderat dieselbe durchzuführen beschlossen hat. Es erübrigt daher nur, zu den einzelnen Bestimmungen des festzusetzenden Armen-Statutes die Begründung anzuführen. Der Name Armen-Statut, welches eigentlich nichts anders als eine Erläuterung und Ausführung des § 47 P. 8 des Gemeinde-Statutes ist, empfiehlt sich von selbst. Dasselbe zerfällt in VI Abschnitte und 30 §. Der erste Abschnitt behandelt die allgemeinen Bestimmungen über die Handhabe der Armenpflege überhaupt. Der zweite Abschnitt erörtert die Institutionen der Armenräte, Armenväter und Armenhausväter, im dritten ist von der Armen-Commission des Näheren die Sprache; der vierte Abschnitt erörtert die Arten der Armen Versorgung und den Vorgang, wie ein Armer zu einer solchen gelangen kann; im fünften wird über die Bestreitung der Auslagen gesprochen; und der VI. Abschnitt setzt den Anfang der Wirksamkeit des Armen-Statutes fest.

I. Abschnitt, Handhabung der Armenpflege zerfällt in vier Paragraphe:

§ 1. bestimmt die Competenz der Gemeinde in Sachen der Armenpflege.

§ 2. Dieser Paragraph führt eine neue Einrichtung, nemlich das Institut der Armen-Commission ein. Es ist wiederholt im Gemeinderate selbst anerkannt worden, daß die Sachen des Armenwesens, insbesondere die Gewährung von Unterstützungen und Aufnahme in Armenhäuser unmöglich in vollkommen richtiger Weise vom Gemeinderate, der mit den einzelnen Verhältnissen nicht vertraut und bekannt sein kann, gehandhabt werden kann; andererseits hängt gerade von der Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Armen die Zuerkennung von Unterstützungen und dergleichen ab, und ist es schon aus Rücksichten der Gerechtigkeit notwendig, hierin nur auf Grund von eingehend gepflogenen Erhebungen vorzugehen, um einerseits das Gemeinde Vermögen nicht an Unwürdige und nicht wahrhaft dürftige zu vergeuden, andererseits die wahre Armuth nicht unberücksichtigt zu lassen. Es wird daher die Sorge für das Armenwesen dem unmittelbaren Geschäftskreise des Gemeinderates abgenommen, und der zu errichtenden städtischen Armen-Commission zugewiesen, welche vermöge ihrer Zusammensetzung besser in der Lage sein wird, die Verhältnisse zu prüfen, und hienach zu beschließen. Immer hin aber bleibt die Armen-Commission für ihre Geschäftsführung dem Gemeinderate verantwortlich, und gehen daher auch nach § 26 Rekurse wider Beschlüsse der Armen-Commission an den Gemeinderat. Das auch in allen jenen Fällen, wo vermöge spezieller Anordnungen die Beschlußfassung dem Gemeinderate selbst zusteht, sich derselbe vorerst von der Armen-Commission ein Gutachten einholt, ist in der Natur der Sache begründet und behufs einheitlicher Durchführung der Armenpflege auch notwendig.

§ 3. bestimmt die Zusammensetzung der Armen-Commission und bedarf wol keiner weiteren Begründung.

§ 4. enthält die Bestimmung, wann Sitzungen abzuhalten sind. Es empfiehlt sich theils aus Rücksicht für die Mitglieder der Armen-Commission selbst, einen bestimmten regelmässigen Tag hiefür in Aussicht zu nehmen, weil der Geschäftsmann, wenn er ein für allemal den Tag der Sitzung weiß, hienach seine Geschäfte eintheilen kann; andererseits werden auch die Armen daran gewöhnt, und wissen schon im Vorhinein, wann ihre Angelegenheiten zur Sprache kommen.

II. Abschnitt, Armenräte, Armenväter und Armenhausväter

Soll das Armenwesen wirklich gehoben und so geschaffen werden, daß nur wahrhaft würdige und dürftige Personen aus dem Armen-Institut theilhaft werden, so müssen Organe vorhanden sein, welche sich mit der Bevölkerung in Contact setzen, mitten in derselben leben, und einerseits Lust und Liebe haben, die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, andererseits auch in der Lage sind, die Verhältnisse der Armen kennen zu lernen. Es erscheint daher die Eintheilung der Stadt in mehrere Theile, von denen jeder einem bestimmten Vertreter zugewiesen ist, dringend erforderlich. Hiebei empfiehlt sich, wie dies auch in Lenz der Fall ist, eine Zweigliederung eintreten zu lassen.

1. Sollen Organe geschaffen werden, welche einen verhältnismäßig kleinen Stadttheil mit nur einer geringen Anzahl von Häusern zugewiesen erhalten, damit sie umso eher in der Lage sind, sich genau und vollständig mit ihren Armen bekannt zu machen. An dieses wird daher der Armenrat auch in allen Fällen zu weisen sein; andererseits ist dieses Organ dasjenige, welches am ersten in der Lage ist, gewünschte Aufschlüsse zu ertheilen. Dieses Organ wäre der Armenvater, der ihm zugewiesene Stadttheil das Armenviertel. — Um aber die gerade im Armenwesen sehr notwendige Centralisation zu schaffen und zur eigentlichen Handhabung des Armenwesens eine geringere Menge von Persönlichkeiten zu bestellen, welche dennoch in der Lage sind, die ihnen abverlangten Auskünfte in zutreffender Weise zu ertheilen, wären immer mehrere Viertel zu einem Ganzen zusammenzufassen, wodurch sich der Armenbezirk ergibt, an dessen Spitze der Armenrat steht. — Dieses wird in den folgenden Paragraphen näher ausgeführt.

§ 5. setzt die Eintheilung der Stadt in 8 Armenbezirke und die Bestellung von 8 Armenräten hiefür fest. Was die Bezeichnung Armenrat betrifft, so bemerke ich, daß das gleich wirkende Organ in Linz Armen-Inspektor heißt. Nun ist aber der Armenrat derjenige, welcher stets in inniger Beziehung mit

der Bevölkerung steht, daher dessen Bezeichnung mit einem deutschen Namen wünschenswert ist. Es ist daher auch in Linz, wo gegenwärtig noch kein eigentliches Armenstatut vorhanden ist, bei der Abfassung desselben die Bezeichnung Armenrat statt Armen-Inspektor in Aussicht genommen. Die Eintheilung in 8 Bezirke entspricht den hiesigen Verhältnissen. Wenn wir diese Zahl mit der Linz festgesetzten Zahl von 12 Inspektoren vergleichen, so kommt nach Häuser Zahl gerechnet in Linz auf ca 125 Häuser ein Inspektor, in Steyr auf 120. Nach der Bevölkerungszahl fallen in Linz auf ca. 2500 Einwohner 1 Inspektor in Steyr auf circa 2100; mithin der Umfang des Gebietes des Armenrates in Steyr etwas kleiner sich darstellt, was nur von Vortheil ist; andererseits schließt sich bei diesen Zahlen von 8 Armenbezirken die Eintheilung an die bestehenden Stadttheile an. — Allerdings erscheinen die einzelnen Stadttheile nach ihrer Häuserzahl nicht gleichgestellt; so hat der erste Bezirk Stadt 161 Häuser, der II. Voglsang und Reichenschwall 109, der III. Schönau und Ennsdorf 117, der IV. Ort. 57, der V Steyrdorf 131, der VI bei der Steyr 71, der Wieserfeld 107 und der VIII Aichet 138 Häuser. Eine große Verschiedenheit aber ist abgesehen von der Stadt und Ort nicht vorhanden, indem die Häuserzahl nur zwischen 100 und 140 differirt. Die Stadt hat die meisten Häuser; allein hiebei ist zu bedenken, daß in derselben auch der kleinste Theil an armer Bevölkerung ist. Ort hingegen hat die wenigsten Häuser, doch empfiehlt sich vermöge seiner abgesonderten, in sich abgeschlossenen Lage die Aufstellung eines eigenen Bezirkes für diesen Stadttheil.

§ 6. behandelt die Eintheilung der Armenbezirke in Armenviertel. Hienach werden im Ganzen 22 Viertel in Aussicht genommen. Die Zahl dieser, mit der in Linz bestehenden verglichen, ergibt, daß in Linz auf circa 30 Häuser und 600 Personen ein Armenvater entfällt, während in Steyr a 40 Häuser und 770 Personen je einen Armenvater haben. Es kommt aber in Betracht zu ziehen, daß Steyr eben viel enger gedrängt und verhältnismäßig viel dichter bevölkert ist als Linz, daher der Umfang eines Viertels deshalb nicht größer ist als in Linz; auch ist die Eintheilung in Vierteln, wie sie in dem Verzeichnisse vorgeschlagen ist, genau erwogen und schließt sich dieselbe wo möglich an die natürlichen Grenzen an. Zu diesem § gehört eine Beilage, in dem nemlich die Eintheilung der Stadt in 22 Viertel in einem eigenen Verzeichnisse übersichtlich dargestellt ist. Da sich hierin durch entstehende Veränderungen in der Häuserzal durch neue Nummerirung u.s.w. häufig Abweichungen ergeben werden, so erscheint die Aufnahme dieser Eintheilung in das Statut selbst nicht zweckmässig, weil dasselbe hiedurch einer beständigen Abänderung unterzogen werden müßte.

§ 7. spricht über die Ernennung der Armenräte und Armenväter. — Ich erlaube mir hiebei insbesondere aufmerksam zu machen, daß hiezu das Vorhandensein des aktiven Wahlrechtes zu fordern wäre, nachdem dieselben in gewisser Beziehung ein Verfügungsrecht über das Vermögen der Gemeinde haben, und daher nur solche Männer zu dieser Stelle heranzuziehen wären, welche auch befähigt sind, in den Gemeinderat gewählt zu werden, und die andererseits selbst ein Interesse an einer haushälterischen Wirtschaft mit dem Gemeinde-Vermögen haben. Auch muß bei Ernennung mit größerer Vorsicht vorgegangen werden, da diese Ämter jedenfalls eine große Opferwilligkeit sowie ein Verständnis der Aufgabe voraussetzen und eine gedeihliche Entwicklung des Armenwesens nur dann erwartet werden kann, wenn Männer hiezu berufen werden, welche diese Eigenschaften in hervorragender Weise besitzen. Die Ernennung und Enthebung der Armenräte und Armenväter steht dem Gemeinderate zu.

Im § 8. werden die Obliegenheiten des Armenvaters näher auseinandergesetzt. In Linz besteht hiefür eine eigene Instruktion. Ich glaubte jedoch vorziehen zu sollen, diese Punkte, welche immerhin einen integrierenden Bestandtheil der ganzen Armenpflege bilden, in das Statut selbst aufnehmen zu sollen, wodurch auch die einheitliche Übersicht bedeutend erleichtert wird und es nicht notwendig erscheint die betreffenden Organe zu nötigen, sich ihre Vorschriften erst in verschiedenen Zusammenstellungen aufsuchen zu müssen. Bei Verfassung dieses Paragraphes habe ich mich im Wesentlichen an obige Instruktion gehalten; die hiemit festgesetzten Pflichten begründen sich selbst. Im Übrigen ist die nähere Erörterung derselben Sache der Durchführung, nur muß ich hiebei besonders die Wichtigkeit der sub 2 festgesetzten Bestimmung, wonach der Armenvater zur genauen Evidenzhaltung seiner

Armen verpflichtet ist, hervorheben, da von einer ordentlichen Evidenzhaltung die ganze Handhabung der Armenpflege abhängt, und ohne dieselbe jede Reformation des Armenwesens eitle Mühe wäre.

§ 9. behandelt die Obliegenheiten des Armenrates und wird sich diesfalls auf das beim § 8 Gesagte berufen. Insbesondere ist nur der Punkt 8 hervorzuheben, welcher die Ausfertigung der Armut-, Mittellosigkeits- u. Leumunds-Zeugnisse den Armenräten zuweist. Es ist schon lange ein mit der Stellung der Stadt Steyr als erste politische Instanz nicht im Einklang stehender Vorgang, daß diese Zeugnisse bisher noch immer von den Pfarrämtern ausgefertigt werden, welche nicht in der Lage sein können, die Verhältnisse desjenigen, welcher um Ausstellung eines solchen Zeugnisses einschreitet, jederzeit genau zu kennen. — Ich will, um Niemanden nahe zu treten, auf dieses immerhin prekäre Kapitel nicht näher eingehen und glaube nur hervorheben zu sollen, daß die Armenräte mit Zuhilfnahme der ihnen zugewiesenen Organe, und da ihr Wirkungskreis nur auf einen kleinen Theil der Stadt beschränkt ist, weit besser in der Lage sein werden, diese Zeugnisse mit wünschenswerter Genauigkeit und im Einklange mit den wahren Verhältnissen auszufertigen. — Die Fälle in welchen Pfarrämtern die Ausstellung der Armut-Zeugnisse gesetzlich zugewiesen sind, erscheinen ohnehin in diesem angeführt.

§ 10. enthält die Anordnung über eine notwendige Supplirung eines Armenrates oder Armenvaters.

§ 11. Derselbe bespricht das Institut der Armenhausväter. Ich glaube nicht erst hervorheben zu sollen, wie wichtig es ist, daß für jedes der Armenhäuser einerseits zur Herhaltung der Ordnung, andererseits, und insbesondere, um jederzeit über den Stand der Armen in Wissenschaft zu sein, ein eigenes Organ bestellt werde, dessen Pflichten durch diesen § festgesetzt würden. Diesen Armenhausvätern sind die ohnehin in jeden Armenhaus bestellten Obmänner untergeordnet.

Im III. Abschnitt wird das Institut der Armen-Commission selbst, sowie deren Geschäftsführung erörtert.

§ 12. setzt die hauptsächlichsten Aufgaben der Armen-Kommission fest.

§ 13. die Protokollirung der Sitzungen, im

§ 14. erscheint Vorsorge für solche dringende Fälle der Armen-Unterstützung getroffen, bei welchen die kollegiale Behandlung nicht mehr möglich ist, und der

§ 15. trifft Anordnung wegen Sicherung der laufenden Geschäfte des Armenwesens und wegen einheitlicher Durchführung des Armenstatutes.

Sehr wichtige Bestimmungen, welche eine prinzipielle Umänderung der gegenwärtigen Einrichtungen hervorrufen, enthält der

IV. Abschnitt über die Arten der Armenversorgung und den Vorgang, welcher von Seite der Armen zur Erlangung einer solchen einzuhalten ist. Der

§ 16. beruft sich auf die durch das Heimatsgesetz getroffene Anordnung betreffend die Art und Weise der Armen-Versorgung.

§ 17. zählt die verschiedenen Arten von Unterstützungen im weitesten Sinne des Wortes auf, welche ein Armer von Seite der Gemeinde zugewendet erhalten kann. Dieselben bedürfen keiner weiteren Auseinandersetzung. — Der

§ 18. regelt den Vorgang, welchen ein Armer einzuhalten hat, wenn er um eine Unterstützung nachsucht. Hiedurch soll der wichtige Grundsatz durchgeführt werden, daß jedes Ansuchen eines

Armen auch immer im naturgemäßen Weg, nemlich zuerst bei dem Armenvater angebracht werden soll. Hiedurch ist es möglich, daß der Armenvater stets in Contact mit seinen Armen bleibt und dieselben besser kennen lernt, andererseits weiß auch der Arme, an wen er sich zunächst in seiner Notlage zu wenden habe. — Wie der in diesem § erläuterte Vorgang sich in der Praxis gestaltet, erlaube ich mir der mündlichen Erörterung vorzubehalten.

§ 19. spricht über die außerordentliche einmalige Unterstützung. Der

§ 20. regelt die Auszahlung der gewöhnlichen Armengelder. Es kann nicht verkannt werden, daß der gegenwärtige Usus, wonach das Armengeld den Armenvätern vom Amte zugetragen, und von diesen in ihrem Hause an die Armen vertheilt wird, der geordneten Geschäftsführung einer großen Gemeinde nicht mehr entspricht. Zu allen ämtlichen Verrichtungen ist eben das Amtsgebäude vorhanden, und in demselben ist der einzige Ort, wo Amtsgeschäfte abgethan werden sollen. Auch die schon betonte notwendige Centralisation in der Armenpflege läßt es als ein Bedürfnis erscheinen, daß die Auszahlung durch ein bestimmtes Organ im Amte veranlaßt werde. Es wird daher in diesen § angeordnet, daß die Auszahlung im Rathause durch den von der Armen-Commission aus ihrer Mitte zu bestellenden Cassier, und in Anwesenheit von einigen Mitgliedern der Armen-Kommission stattfinde. Das persönliche Erscheinen eines Armen hiezu, soweit derselbe natürlich nicht durch Krankheit oder dergleichen am Erscheinen verhindert ist, wird gefordert, und ist umso notwendiger, als gerade diese Auszahlungen ein Hauptmittel der Evidenzhaltung der Armen sind, und bei dieser Gelegenheit etwaige Wohnungs-Veränderungen und dgl. am leichtesten richtiggestellt werden können. Die Auszahlung wird endlich allmonatlich (statt der bisherigen wöchentlichen) festgesetzt, wie dies auch beispielweise in Linz der Fall ist. Dieser Paragraph enthält weiters die Bestimmung über die Höhe der regelmässigen Armengelder, welche mit monatlich 1, 2 u. 3 fl. festgesetzt werden. Diese eingestellten Beträge bedürfen, da sie eine Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Armenportionen aufweisen, einer näheren Begründung. — Daß eine Erhöhung der jetzigen Armenportionen, soll anders die Reformation des Armenwesens, welche die endliche Abstellung des Bettelwesens zu einer ihrer Hauptaufgaben macht, nicht am Beginne scheitern, dringend erforderlich ist, liegt wol auf der Hand, denn daß ein Armengeld von wöchentlich 10 Kreuzer, mithin täglich etwas mehr als 1 xr den gegenwärtigen Lebensmittelpreisen nicht mehr entspricht, wird wol Niemand verkennen, und hat der Gemeinderat dieses selbst schon wiederholt in seinen Sitzungen anerkannt und daher in der Regel wenigstens ein Armengeld von wöchentlich 20 xr bewilligt. — Bei der jetzigen Höhe der Unterstützungsbeträge sind die Leute absolut und mit Notwendigkeit auf den Bettel angewiesen, und wie will man gegen dieselben einschreiten und auf eine Abstellung dieses Unwesens dringen, wenn andererseits dieselben nicht Unterstützungen zugewiesen werden, welche auf die allseitig erfolgte Preissteigerung wenigstens einigermaßen bedacht nimmt. — Es ist weiters in Erwägung zu ziehen, daß den Armen, wenn sie eine zu geringe Unterstützung erhalten, hiegegen der Rekurs an den Landes-Ausschuss zusteht, welcher in jedem solchen Falle auf mindestens 1 fl monatlich, in der Regel aber auf 2 fl monatlich erkannt, und zwar auch bei Landgemeinden, was umso mehr zu würdigen ist, als es das Armenwesen von Steyr keinesfalls in ein günstiges Licht stellen würde, wenn derselben von der Oberbehörde gesagt werden müßte, daß mit den gegenwärtigen Unterstützungen die Armen nicht auslangen können, und die Gemeinde daher zur Erhöhung der selben verhalten würde. Ich erlaube mir hier auch noch die Höhe der Armengelder in Linz anzuführen. Dort bestehen 5erlei Kategorien, und zwar die mindeste mit 1 fl 20 xr (also noch immer höher als die für Steyr vorgeschlagene mit 1 fl) dann 1 fl 70 xr 3. 2 fl 50 xr, 4. 3 fl 50 xr und 5. 5 fl. und doch ist Linz daran, auch diese Armengelder, welche sich als nicht ausreichend erwiesen, aufzubessern. Was endlich die beantragten Summen betrifft, so dürfte sich in jedem Falle empfehlen, runde Summen als Armengelder festzusetzen, weil die Auszahlung hiedurch wesentlich erleichtert wird. Selbstverständlich werden diese Armengelder erst bei den seit Beginn der Wirksamkeit des Armenstatutes einlangenden Ansuchen in Anwendung kommen, und den gegenwärtig in der Versorgung des Armen-Institutes stehenden Armen erst über ihr Ansuchen und insoweit in diesen erhöhten Beträgen in Auszahlung zu bringen sein, als die Armen-Commission diese Erhöhung mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse eines Armen für notwendig hält.

§ 21. bestimmt den Vorgang bei Erlangung von Pfründen, und hebe ich insbesondere hervor, daß die hiebei bisher übliche Vormerkung in keinem Falle mehr Platz greifen soll, nachdem hiedurch nur selten der Berücksichtigungswerteste beachtet werden kann, indem von der einen Erledigung zu der andern sich die Verhältnisse immer ändern, und es bei dem einzuführenden Usus, die Verleihung nur auf Grund von separaten Ansuchen und der hierüber anzulegenden Competenten-Tabelle vorzunehmen, immer jedermann freisteht, hierum einzuschreiten.

§ 22. spricht von der Aufnahme in ein Armenhaus.

§ 23. bestimmt die Fälle eines Rückersatzes an den Armenfond für geleistete Unterstützungen, die

§§ 24. u. 25. behandeln die Evidenzhaltung der Armen.

§ 26. wegen Hintanhaltung des Bettelns werden schon in den frühern Paragraphen Anordnungen getroffen und die Sorge hiefür zu einer der Hauptaufgabe der Armenväter, Armenräte und der Armen-Commission gemacht. Das in dieser Richtung viel gesehen muß, ist zweifellos, da leider in Steyr das Bettelwesen noch arg sein Unwesen treibt. Es ist ein bekannter Satz daß nichts so sehr eine Stadt in ein ungünstiges Licht zu setzen in der Lage ist, als das sich breitmachende Bettelwesen. Nichts wirkt auch demoralisirender, und öffnet einerseits dem Müssiggang, der Liederlichkeit und Faulheit, andererseits auch dem Verbrechen mehr die Thore. Auch die Mildthätigkeit der Bevölkerung wird hiedurch in schändlicher Weise ausgebeutet, und Gaben, mit welchen der wahrhaft Dürftige unterstützt werden könnte, an Unwürdige hinausgegeben, da der Spender nicht immer in der Lage ist, die wahrhafte Armut von der verstellten, den Würdigen von dem Unwürdigen zu unterscheiden und er häufig auch nur darum gibt, um des lästigen Zudringlings loszuwerden. — Es wird daher nur eine der Gemeinde obliegende Pflicht erfüllt, wenn diesem argen Bettelwesen Einhalt gethan und dasselbe nach Möglichkeit eingeschränkt wird. Wenn die mildtätige Bevölkerung von Steyr nur die Hälfte der Beträge, welche sie jetzt an die Bettler verausgabt, der Armen-Commission zur Verteilung an wahrhaft Arme zur Verfügung stellt, so wird es möglich sein die Regelung der Armengelder in einer solchen Weise durchzuführen, daß mit Erfolg dem Bettel entgegengetreten werden kann. Es wie daher Sache der Armen-Commission sein, die Bevölkerung darüber aufzuklären und um ihre Unterstützung anzugehen, und wird insbesondere darauf hingewirkt werden müssen, daß niemand mehr den Straßenbettlern etwas verabfolgt, daß er die manchen Kreuzer, welche er bisher für diese verwendete, künftig zu gelegenen Zeiten dem Armenfonde zuwendet. Weiter dieses auszuführen, würde den Rahmen meines Berichtes überschreiten.

§ 27. regelt das Rekursrecht in Armensachen.

Im IV. Abschnitt wird im

§§ 28. und 29. die Regelung des Haushaltes besprochen, und im letzteren §. der Gemeinde der notwendige Einfluß auf die Gebahrung mit den Geldmitteln gewahrt, indem die Bestimmung des Präliminars, mit welchem die Armen-Commission ihr Auslangen finden muß, dem Gemeinderate zusteht. Diese Bestimmung schließt sich übrigens dem Gemeindestatut an. Der letzte Abschnitt ordnet im

§ 30. an, daß diese Reform des Armenwesens mit Neujahr 1876 in Wirksamkeit zu treten habe.

Es erübrigt mir noch die Beilagen des Armen-Statutes zu erwähnen.

Beilage I enthält die in § 6 normierte Eintheilung der Stadt in 22 Armenviertel. Dieselbe wurde so viel als möglich den natürlichen Grenzen angepaßt, und ist so gestaltet, daß jeder Armenvater sich die Grenzen seines Viertels jederzeit leicht vor Augen halten kann. Es wurde auch auf eine Gleichheit

hinsichtlich der Häuserzahl Rücksicht genommen, und umfaßt ein Viertel in der Regel 30-40 Häuser. Nur die Stadt selbst erhält größere Viertel aus dem schon oben angeführten Grunde. —

Beilage II enthält einen Vorschlag für die durch den Gemeinderat zu erfolgende Ernennung von Armenräten und Armenvätern. Hiebei wurde darauf Bedacht genommen, daß die gegenwärtigen Armenväter auch bei der neuen Eintheilung als Armenväter für das betreffende Armenviertel aufgestellt erscheinen.

Wenn diese hiemit, der wolwollenden Berücksichtigung seitens des löblichen Gemeinderates empfohlenen Vorschläge angenommen werden, so erscheint das Institut der Viertelmeister, welches gemäß der vorliegenden, in den einzelnen Bestimmungen gar nicht mehr durchzuführende Instruktion ein gänzlich veraltetes ist, als überflüssig, daher dasselbe unter einem aufzuheben und den Viertelmeistern der Dank für ihre geleisteten Dienste von der Gemeinde Vorstehung schriftlich auszudrücken wäre. Ich erlaube mir daher zum Schluß in Kurzen nachfolgende Vorschläge zur geneigten Genemigung zu unterbreiten.

1. Der löbliche Gemeinderat ertheile dem hiemit vorgelegten Armen-Statut der Stadt Steyr samt dem Verzeichnisse 1 über die Eintheilung der Stadt in 22 Armenviertel seine Genemigung und beschließe das Inslebentreten desselben mit Neujahr 1876.

2. Er ernenne die im 2. Verzeichnisse aufgeführten Personen zu Armenräten, resp. Armenvätern.

3. Das Institut der Viertelmeister sei mit Neujahr 1876 aufzuheben und den Viertelmeistern der schriftliche Dank von der Gemeinde Vorstehung auszusprechen.

Steyr, am 17. Dezember 1875 Iglseher Gemeinde-Sekretär.“

III.

Das Verzeichnis über die Eintheilung der Stadt Steyr in 22 Armenviertel lautet:

I. Bezirk Stadt (zerfällt in 2 Viertel).

1. Viertel: Zwischenbrücken, Enge, Stadtplatz sammt den zur Enns führenden Verbindungsgäßchen, mithin die Häuser von No 1-45, 88-108; 110-123; 304-306.

2. Viertel: Grünmarkt, Pfarrasse, Berggasse, Berggäßchen; mithin die Häuser No 46-87, 109, 124-161; 243, 347.

II. Bezirk Voglsang und Reichenschwall zerfällt in 3 Viertel.

3. Viertel: Vogelsang, Schweitzergasse, Promenade; mithin die Häuser No 162-187, 345-355, 380-387.

4. Viertel: Eysnfeld (Karolinenthal) mithin die Häuser 389-432.

5. Viertel: Reichenschwall, mithin die Häuser No 188-227, 388.

III. Bezirk Schönau und Ennsdorf in 4 Viertel.

6. Viertel: Schönau, mithin die Häuser No 160, 220-242, 244-250, 252, 351, 378;

7. Viertel: Die rechts von der Brücke und der ganzen Bahnhofstrasse als Scheideline liegenden Häuser No 251, 253-255, 276-289, 353, 371-373, 377.

8. Viertel: Die links von der Bahnhofstrasse zwischen derselben und der rechts von der Johannisgasse und Feldgasse als seitliche und den Bahnkörper als rückwärtige Grenzlinie gelegenen Häuser No 260-275, 290-299, 348-350, 354, 356-359-370.

9. Viertel Die links von der Johannis- und Feldgasse und die hinter dem Bahnkörper gelegenen Häuser von Ennsdorf No 256-259, 300-344, 346, 352, 361 u. 362.

IV. Bezirk Ort (ein 1 Viertel).

10. Viertel: enthaltend die Vorstadt Ort von No 1-43.

V. Bezirk Steyrdorf mit 3 Vierteln.

11. Viertel: enthaltend die Gassen: An der Enns, Schulberg, Michaelerplatz, Kirchengasse, Spitalberg, Badgasse; mithin die Häuser von No 58-83, 167-188.

12. Viertel: Gleinkergasse, Schuhbodengasse; mithin die Häuser von No 84-129.

13. Viertel: Sierningergasse, Schlosser-Gasse; mithin die Häuser von No 130-166.

VI. Bezirk: Bei der Steyr (mit 2 Vierteln).

14. Viertel: Bruderhausgasse (obere Zeile) mithin die Häuser von No 229-259.

15. Viertel: Untere Zeile, nemlich bei der Steyr, Wasserberg, Frauenstiege, mithin die Häuser von No 189-228, 507, 509, 513, 528-531.

VII. Bezirk: Wieserfeld, (mit 3 Vierteln).

16. Viertel: Mittergasse; mithin die Häuser von No 260-291.

17. Viertel: Vorstadtplatz, Wieserfeld, mithin die Häuser von No 292-329.

18. Viertel: Schnallenberg, an der Seiler Spinnstätte, an der Wolfenstrasse, im Mehlgraben und am Platzl, mithin die Häuser von No 330-367, 377.

VIII. Bezirk: Aichet mit 4 Vierteln.

19. Viertel: Die links vom Anfang der Aicheter Hauptstrasse bis zum Langseppenberg (No 491) und von da links der Hammerschmidberggasse (Unteraichet) gelegenen Häuser (inclus. Josefthal) nemlich: 368, 373, 576-377, 465-468, 491, 494, 498-505, 516-525, 527 532, 535.

20. Viertel: die links von der Aicheter Hauptstrasse vom Langseppenberg (No 491) an, bis ans Ende von Aichet gelegenen Häuser, nemlich: 443-449, 451, 453-459, 461-463, 469-477-481-482- 487, 489, 511.

21. Viertel: Die rechts vom Anfang der Aicheter Hauptstrasse zu der beim Langseppenberg ins Oberaichet führenden Strasse gelegenen Häuser, nemlich No. 369-372, 374-375, 378-409, 486, 490, 492-497, 533.

22. Viertel: Die angefangen vom Langseppenberg rechts von der Aicheter Hauptstrasse gelegenen Häuser sammt Kegelpriel nemlich No 410-442, 450, 452, 460, 478-480, 483-485.

IV.

Der Vorschlag für die Ernennung von Armenräten und 22 Armenvätern lautet:

A. Armenräte:

I. Bezirk Stadt Herr Ignatz Kammerhofer, Fragner u. Hausbesitzer, Grünmarkt, 55

II. dtto Vogelsang u. Reichenschwall Herr Franz Schlader, Seilermeister und Hausbesitzer, Reichenschwall No 223

III. Bezirk Schönau und Ennsdorf Herr Alois Rathschüler, Hausbesitzer u. Lederermeister Ennsdorf 287

IV. dtto Ort Herr Anton v. Jäger, Bräuer und Hausbesitzer, Ort No 35

V. dtto Steyrdorf Herr Ferdinand Edelbauer, Hausbesitzer Steyrdorf No 81

VI. dtto bei der Steyr Herr Josef Reichl, Hausbesitzer, b. d. Steyr

VII. dtto Wieserfeld. Herr Carl Millner, Messerer No 262 Wieserfeld

VIII dtto Aichet. Herr Franz Hoffmann, Papierfabrikant, Aichet 463

B. Armenväter

I. Bezirk Stadt

1. Viertel: Herr Franz Nothaft, Kaufman Stadt No 22

2. Viertel. Ignaz Kammerhofer, Grünmarkt No 55

II. Bezirk Voglsang & Reichenschwall:

3. Viertel: H. Sebastian Sausgruber, Hausbes. No 174 Vogelsang

4. Viertel: H. Franz Diwischek, Hausbesitzer Vogelsang

5. Viertel: // Franz Schlader, Seiler Reichenschwall No 223

III. Bezirk Schönau & Ennsdorf

6. Viertel: Herr Franz Amtmann Kanzlei-Direktor Hausbes. Schönau No 231

7. Viertel, H. Peter Steinhuber, Bäcker Ennsdorf 28

8. " Alois Lindberg, Bäckermeister & Hausbes. Ennsdorf. No 293

9. " J. M. Peteler, Kaufmann u. Hausbes. Ennsdorf No 328

IV. dtto - Ort

10. Viertel: Herr Anton v. Jäger, Bräuer & Hausbesitzer Ort No 35

V. dtto Steyrdorf

11. Viertel: H. Carl Schreiner, Hausbesitzer No 174 Badgasse

12. " " Georg Prielinger, Bäcker Steyrdorf No 122

13. " " Josef Schachinger, Kaufmann Steyrdorf No 164

VI. Bezirk Bei der Steyr

14. Viertel: H. Michael Zoblberger, b.d. Steyr No 234

15. " H. Wenzl Zimmer, Binder & Hausbes. b.d. Steyr No. 220

VII. Wieserfeld

16. Viertel: H. Carl Millner, Messerer Wieserfeld. No 262

17. " " Johann Pelzeder, Bäcker, Wieserfeld No 300

18. " " Simon Pölzl, Schneider, Wieserfeld No 342

VIII. dtto Aichet

19 Viertel: H. Josef Pichler, Bäcker, Aichet No 501

20. " " Franz Hoffmann, Papierfabrikant, Aichet No 463

21. " " Michael Sergl, Messerer u. Hausbesitzer, Aichet No 492

22. " " Josef Molterer, Ahlschmid, Aichet No 479.

Debatte:

Der erste Abschnitt § 1 - 4 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 5 bemerkt G.R. Ploberger, daß nach seiner Ansicht die Vorstädte Ennsdorf und Schönau zu weit voneinander entfernt seien, um zu einem Armenbezirk zusammengenommen zu werden.

Zu § 6 bemerkt Vicebürgermeister Putz das für die Vorstadt Aichet 4 Armenviertel zu wenig seien. G.R. Bichler hält dafür, daß für den Theil von Wieserfeld „Holzberg“ ein eigener Armenvater zu bestellen wäre.

Der Vorsitzende erwähnt, daß die Eintheilung der Stadt in Armen-Bezirke und 22 Vierteln wol erwogen worden sei, und daß es sich empfehlen dürfte, dieselbe anzunehmen. Wenn die gemachten praktischen Erfahrungen eine andere Eintheilung wünschenswert erscheinen lassen, so könnte eine solche Abänderung jederzeit ohne Anstand vorgenommen werden.

Die §§ 5 u 6 werden sohin in ihrer ursprünglichen Fassung angenommen.

Der § 7 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 8 bemerkt G.R. Peyrl, daß in Linz an jedem Haushor eine Kundmachung angeklebt sei, in welcher auf das Verbot des Straßenbittels hingewiesen erscheint.

G.R. Bichler hält es für unvermeidlich, daß die Armen auch durch den Bettel ihren Unterhalt sich verdienen, weil sie mit ihrer Beteiligung nicht auslangen können.

Vicebürgermeister Putz befürchtet, daß die Ausfertigung von Medikamentenzetteln zum unentgeltlichen Bezug von Arzneien (§ 8. P. 5.) zu Mißbräuchen führen könne, indem vielleicht manche Arme dann nicht mehr ins Spital gehen, sondern sich zu Hause kuriren werden lassen; wodurch der Gemeinde bedeutende Auslagen erwachsen.

G.R. Dr Stigler glaubt, daß durch Einschaltung eines Zusatzes in dem Sinne, daß diese Ausfertigungen nur dann geschehen dürfen, wenn der Arzt den Transport eines Kranken in das Krankenhaus nicht für angezeigt hält, einem etwaigen Mißbrauch vorgegriffen wäre.

G.R. Peyrl bemerkt, daß auch bei den Kranken-Vereinen dem Vorstände die Obsorge zugewiesen sei, sich zu überzeugen, ob der betreffende Kranke nicht in das Spital zu bringen sei, und glaubt daher, daß man diese Sorge nicht gut den Armenvätern überlassen könne.

G.R. Moser schließt sich dieser Anschauung an.

G.R. Dor. Hochhauser macht auf den Wortlaut des P. 5 aufmerksam, nach welchem die Ausfertigung solcher Medikamentenzettel nur in besonders berücksichtigenswerten Fällen stattfinden dürfe, und überdies die Giltigkeit eines solchen Zettels von der Mitunterfertigung durch die Gemeinde Vorstehung unterliege, daher ein Mißbrauch wol nicht möglich und auch nicht zu befürchten wäre. § 8 wird sohin in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Die §§ 9 u. 10 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 11 bemerkt G.R. Wickhoff, daß die blosse einmalige Inspektion eines Armenhauses durch den Armenhausvater in einem Monate zu wenig sei und stellt den Antrag, den Wortlaut dahin abzuändern, daß er hiezu zweimal im Monate verpflichtet sei.

G.R. Hoffmann hält es für genügend, wenn der Armenhausvater jeden Monat sein Gemeinhaus inspiziere. Die Hauptsache sei, daß die Obmänner der Armenhäuser allwöchentlich den Rapport erstatten, was sie bis jetzt sehr häufig unterlassen.

Bei der Abstimmung wird der § 11 mit dem Abänderungsantrage des G.R. Wickhoff angenommen.

Bei § 12 fragt G.R. Koller, wie es gekommen sei, daß auch die Verleihung von Stipendien, resp. die Erstattung des Besetzungsvorschlages hiefür, der Armen-Commission zugewiesen werde, während nach der Geschäfts-Ordnung des Gemeinderates dieses in den Wirkungskreis der Schulsektion gehöre.

Nach einer diesfälligen Aufklärung stellt G.R. Wickhoff den Antrag, die Worte „und Stipendien“ in diesem und in allen übrigen §§, wo diese beiden Worte vorkommen, wegzulassen.

Der § 12 wird mit dem Abänderungsantrage des G.R. Wickhoff angenommen.

Die §§ 13 u. 14 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 15 stellt G.R. Bichler die Frage, ob es notwendig sei, daß der mit dem Armen-Referate betraute Beamte stimmberechtigtes Mitglied der Armen-Commission sei.

G.R. Wickhoff bemerkt hierauf, daß dieses für denjenigen, welcher mit der ganzen Geschäftsführung im Armenwesen betraut sei, gleichsam als eine Auszeichnung und Belohnung zu betrachten sei.

Der Vorsitzende erwiedert auf die Anfrage des G.R. Bichler, daß er keinen Grund einsehe, warum der Beamte nicht Sitz und Stimme in der Armen-Commission haben solle. Er finde in der Verweigerung dessen eine ganz ungerechte Zurücksetzung und Geringschätzung des Beamten, welche leider auch sonst manchmal an den Tag trete, und im Interesse des Amtes sehr bedauerlich sei.

Bei der Abstimmung wird der § 15 in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Der § 16 wird ohne Debatte angenommen.

Bei § 17 stellt G.R. Wickhoff zu P. 4 den Antrag, statt der Worte „für die Wintermonate“ „auf Zeit“ zu setzen.

Der §17 wird mit diesem Abänderungs-Antrage und unter Hinweglassung der Worte „und Stipendien“ beim P. 7 angenommen.

Der §18 wird ohne Debatte mit Hinweglassung der Worte „und Stipendien“ bei alin. 3. angenommen.

Zu § 19 bemerkt Dor. Hochhauser, daß der Maximalbetrag von 10 fl für eine einmalige außerordentliche Unterstützung zu gering angesetzt sei.

G.R. Wickhoff stellt den Antrag, die Bestimmung des Betrages ganz auszulassen, daher die Worte „darf jedoch 10 fl nicht übersteigen“ ganz wegzubleiben hätten.

Der §. 19 wird mit dem Abänderungs-Antrage des G.R. Wickhoff angenommen.

Zu § 20 bemerkt G.R. Ploberger, daß mit den festgesetzten Armengelder-Beträge das Auslangen nicht gefunden werden könne, wenn man den Strassenbettel wirklich beseitigen wolle, weil kein Armer hiemit seinen Unterhalt bestreiten könne.

G.R. Moser hält dafür, keinen bestimmten Betrag festzusetzen, sondern dieses der Armen-Commission ganz zu überlassen.

G.R. Dor Stigler bemerkt, daß auch mit doppelt so hohen Beträgen ein Armer nicht leben könne, da aber hiedurch ein bedeutender Aufwand verursacht werde und man nicht wisse, welche Unterstützung man von der Bevölkerung hierin finden werde, so glaube er, man solle bei Bestimmung der Armengelder den Zusatz machen „vorläufig.“

G.R. Holderer ist dafür, daß man die Bevölkerung befrage, welche Unterstützung sie dem Armenfonde zuwenden würde, wenn der Strassenbettel aufgehoben werde, und glaubt, daß man in diesem Falle auf eine Einnahme von 10 bis 15000 fl seitens des Publikums rechnen könne.

Vicebürgermeister Putz spricht die Befürchtung aus, daß es viele geben werde, welche sich der Beiträge entziehen würden, wodurch eine Belastung des Mildtätigen zum Vorteile desjenigen, welcher nichts gebe, herbeigeführt werde.

G.R. Wickhoff macht auf § 54 des Gemeinde-Statutes aufmerksam, wonach der Gemeinderat für die der Gemeinde obliegende Armenpflege die nötigen Geldmittel zu schaffen habe, im Falle nicht die Mittel der Woltätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten ausreichen; die Gemeinde sei hienach verpflichtet, für die hiezu nötigen Mittel zu sorgen; wenn daher durch Privatspenden, welche jedenfalls im ersten Jahre sehr reichlich einfließen, im Laufe der Jahre aber jedenfalls nachlassen würden, der Aufwand für das Armenwesen nicht gedeckt werden könnte, so müßte die Gemeinde den entstehenden Ausfall aus Gemeindemitteln ausgleichen, mithin durch die Umlagen hereinbringen.

G.R. Bichler beruft sich auf seine früher abgegebene Äußerung, daß der Straßenbettel unvermeidlich sei, weil die Unterstützungsbeträge nicht ausreichen. Eine Abhilfe könne nur in der Richtung getroffen werden, daß man einen Unterschied, zwischen den wahrhaft dürftigen und den Vagabunden mache, daher die ersteren mit Armenkarten zu betheiligen wären, mit welchen sie der öffentlichen Mildtätigkeit empfohlen werden, während den Vagabunden dann nichts mehr gegeben würde. Wenn dieses während eines Probejahres durchgeführt werde, so werde sich zeigen, um wieviel der Bettel abgenommen habe.

G.R. Peyrl bemerkt, daß die aufgeführten Armengelder nur für die Unterstützung der Armen, welche in manchen Fällen immerhin theilweise erwerbsfähig seien, und keineswegs zur vollständigen Versorgung derselben berechnet seien, da ja die Gemeinde außerdem Pfründen und Stiftungen von höheren Beträgen zu vergeben habe; im Übrigen halte er es für angezeigt, keine bestimmten Beträge einzusetzen, sondern dieses dem Gutachten der Armencommission zu überlassen.

G.R. v. Koller schließt sich der Ansicht des G.R. Payrl an, umso mehr, als hiedurch die Armen-Commission in die Lage komme, sich Erfahrungen zu sammeln, welche dann in den nächsten Jahren verwendet werden können. Er stellt daher den Antrag, die Bestimmung über die Höhe der Armengelder aus dem § auszulassen, so daß der Satz „es werden 3 Kategorien von Armengelder festgesetzt, 1. mit monatlich 1 fl 2. mit monatlich 2 fl und 3. mit monatlich 3 fl“ wegzufallen hätte.

G.R. Dr. Hochhauser stellt den Zusatzantrag, statt dieses Satzes einzusetzen: „Die Höhe der Beteiligung bestimmt die Armen-Commission.“

G.R. Wickhoff hält die Anwesenheit von Mitgliedern der Armen-Commission bei der Auszahlung nicht für notwendig, und glaubt, daß dieser Passus im § 20 zu streichen wäre.

G.R. Wenhart bemerkt, daß diese Anwesenheit freilich nicht notwendig, jedenfalls aber wünschenswert sei, weil, wie im Einbegleitungsbericht erwähnt, diese Auszahlung als Gelegenheit benützt werden könnte um die Armen kennen zu lernen.

G.R. v. Koller beantragt, daß die Zahl der Mitglieder der Armen-Commission, welche bei der Auszahlung anwesend zu sein hätten, mit 2 bestimmt festzusetzen wäre, welche nach einem Turnus durch den Vorsitzenden der Armen-Commission einzuladen wären; daher der betreffende Satz zu lauten hätte: „Bei dieser Auszahlung sollen jederzeit 2 Mitglieder der Armen-Commission anwesend sein, welche nach einem Turnus durch den Vorsitzenden der Armen-Commission einzuladen sind.“

G.R. Dr Stigler weist darauf hin, daß nach § 20 das persönliche Erscheinen der Armen bei der Auszahlung gefordert sei, nun gebe es immerhin Gründe, welche den Armen verhindern, hiebei zu erscheinen, z. B. Krankheit und dgl; erhält es daher für angezeigt, hierauf bei der Stilisierung Bedacht zu nehmen.

G.R. Wickhoff stellt den Antrag statt: „über persönliches Erscheinen“ zu sagen „in der Regel über persönliches Erscheinen.“

Der § 20 wird sohin mit den Abänderungs-Anträgen der Gemeinderäte von Koller, Dr Hochhauser und Wickhoff angenommen.

Die §§ 21 - 27 werden ohne Debatte angenommen.

Zu den §§ 28 u. 29 spricht G.R. Ploberger den Wunsch aus, es möge vom Bürgermeister ein Aufruf an die Bewohnerschaft von Steyr erlassen werden, in welchem dieselbe ersucht wird, behufs Ordnung des Armenwesens, Ermöglichung einer ausgiebigen Beteiligung der Armen, und um den Strassenbettel beseitigen zu können, Beiträge an den Armenfond zu widmen, dann solle von den Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung von Haus zu Haus gesammelt werden, und hiedurch würde sich gewiß ein solches Erträgnis erzielen lassen, daß man in die Lage gesetzt werde, die Armen menschlich zu behandeln.

G.R. Ernst schließt sich diesen Ausführungen an, und glaubt, man solle die einzelnen ersuchen, sich zu erklären, was sie in jedem Jahre zum Armen-Institut geben wollen.

Die §§ 28 und 29 werden hierauf angenommen.

Bei § 30 wird bestimmt, den 1. März als Termin für den Eintritt der Wirksamkeit des Armen-Statutes festzusetzen.

Sohin erscheint die Beratung über das Armen Statut selbst beendet.

Auch der Vorschlag über die Ernennung von Armenräten und Armenväter wird ohne Debatte nach dem Antrage angenommen; nur bei den letzteren über Ersuchen des G.R. Hoffmann zum Armenvater für das 20. Viertel statt seiner Herr Josef Osterberger Gasthausbesitzer in Aichet No. 462 ernannt.

Auch der Schlußantrag auf Aufhebung des Instituts der Viertelmeister und deren Enthebung von ihrer Stelle unter gleichzeitigen Ausdruck des Dankes, wird ohne Debatte zum Beschluß erhoben.

Sohin bringt der Vorsitzende das Armenstatut im Ganzen zur Abstimmung und wird dasselbe mit den bei den einzelnen Paragraphen angeführten Änderungen einstimmig genemigt. — Z. 12027.

I. Section.

2. G.R. von Koller referiert über den Rekurs der Faßzieher-Commune wider eine Verfügung des Bürgermeisters, womit derselben bedeutet wurde, daß sie zur Verstellung des am Seidl-Felde nächst der Bahnhofstrasse gepachteten Grunde mit Wägen nicht berechtigt sei, nachdem das Aufstellen von Wägen an einem öffentlichen Platze aus polizeilichen Rücksichten nicht geduldet werden könne, da weiters die Grenzen der Strasse hiedurch unkenntlich gemacht werden und sehr häufig die Wagen nicht auf dem Felde allein, sondern auch auf die Strasse herein gestellt würden. Referent spricht, nach Verlesung des Rekurses, in welchem ausgeführt wird, daß die Gemeinde Vorstehung nicht berechtigt sei, die Faßzieher-Commune in ihren Verfügungsrechte mit ihrem gepachteten Grunde einzuschränken, die Ansicht der Sektion dahin aus, daß der Faßzieher-Commune die Benützung des von der Frau Seidl längs der Bahnhofstrasse gepachteten Grundes nicht untersagt werden könne, und stellt betreff der weiters geengten Übelstände den Antrag:

Es sei künftighin jede Verstellung der Bahnhofstrasse und der angrenzenden städtischen Grundes ohne weitere Ermahnung strenge zu ahnden, und jede Beschädigung des Seitengrabens unverzüglich auf Kosten der Faßzieher Commune zu repariren.

Wird angenommen. — Z. 12135.

3. Derselbe referirt über den Rekurs des Herrn Josef Haslinger wider eine Verfügung des Bürgermeisters, mit welcher er beauftragt wurde, eine Sickergrube in seinem Grunde anzulegen und stellt nach Verlesung des bauämtlichen Berichtes und des Rekurses den Antrag, dieses Gesuch der 3. Sektion behufs Vorname der angesuchten kommissionellen Erhebung abzutreten.

Wird angenommen. — Z. 12151.

II Section.

4. G.R. Leopold Huber referirt über das Gesuch des Herrn Franz Wittigschlager, Gemeinde-Kanzellist, um Erteilung einer Remuneration für geleistete außerämtliche Arbeiten, und stellt nach Verlesung des Gesuches und des Einbegleitungsberichtes des Gemeinde-Sekretärs den Antrag, dem Gesuchsteller hiefür eine Remuneration von 50 fl zu bewilligen.

Beschluß nach Antrag. — Z 4 praes.

(bei Beratung dieses Punktes tritt. G.R. Holderer gemäß § 67 Gemeinde Statut ab)

5. derselbe referirt über das Gesuch des Herrn Anton Seiler, Inspektor der städt. Sicherheitswache, um Gewährung einer Remuneration für die in Folge Erkrankung des Herrn Polizei-Commissärs geleisteten außergewöhnlicher Dienste. Nach Verlesung dieses Gesuches und unter Bemerkung, daß dasselbe vom Gemeinde-Sekretär in gleicher Weise befürwortend vorgelegt worden sei, stellt Referent namens der Sektion den Antrag, der Gemeinderat möge dem Bittsteller eine Remuneration für außergewöhnliche Dienst-Leistungen von 20 fl bewilligen.

G.R. Bichler bemerkt als Mitglied der 2. Sektion, daß er mit dem Sektions-Antrage sich schon bei der Sektionsberatung nicht einverstanden erklärt habe.

G.R. Peyrl u. der Vorsitzende befürworten das Gesuch.

Bei der Abstimmung stimmt niemand für den Sektions-Antrag, daher derselbe abgelehnt erscheint. — Z. 439 praes.

6. Referent berichtet in Angelegenheit des Gemeinderatssitzungsbeschlusses vom 14. Dezember 1875, es sei die Finanz-Sektion zu beauftragen, in der nächsten Gemeinderatssitzung wegen Bestimmung der Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Communal-Umlagen Bericht zu erstatten, und stellt namens der Sektion den Antrag, für das Jahr 1876 von der Erhebung von Verzugszinsen Umgang zu nehmen, nachdem die Communal-Umlagen für das Jahr 1875 regelmässig eingelaufen seien, und der Gemeinde die Einhebung der Umlagen, wenn hiemit in Rückstand geblieben werde, auf eine andere Art zustehe.

G.R. v. Koller erklärt sich mit diesem Antrage der Sektion nicht einverstanden. Er habe bei Einbringung seines Antrages nicht Rückstände des Jahres 1875 im Auge gehabt, sondern Communal-Umlagen-Rückstände, welche sich in Zukunft ergeben wurden; er glaube daher, es wäre Sache der Finanz-Sektion gewesen, die Form zu finden, nach welcher die Berechnung dieser Verzugszinsen stattzufinden habe. Auch in Linz würden derartige Verzugszinsen eingehoben.

Die G. Räte Moser, Ploberger. Peyrl sprechen sich gegen die Einführung von Verzugszinsen aus.

Bei der Abstimmung wird der Sektionsantrag angenommen. — Z. 11732.

7. Referent berichtet über ein Gesuch der Frau Viktoria Obermayr, mit dem dieselbe um Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 1875 nachsucht, durch welchen sie verhalten würde, ihr vor ihrem Hause erbautes Lusthaus insoweit wegzureissen, als sie mit demselben eigenmächtig auf den städtischen Grunde gerückt sei, u. die Bitte stellt, ihr die Benützung dieses Grundes bittweise

zu gestatten. Zugleich bringt sie die schriftliche Zustimmung der Pächterin dieses städtischen Grundes Frau Rosalia Landerl zu diesem Ansuchen bei. —

Referent stellt nach Erörterung des Sachverhaltes namens der Sektion den Antrag dem Gesuche der Frau Viktoria Obermayr keine Folge zu geben, und den zitierten Gemeinderatsbeschluß aufrecht zu halten.

Wird angenommen. — Z. 12131.

8. Derselbe referiert über das Gesuch des Herrn Julius Böhm um Verleihung des Stadttheaters für die Wintersaison 1876/7 und stellt namens der Sektion den Antrag, es sei dem Gesuchsteller bekannt zu geben, daß mit der Verleihung des Theaters vor erfolgter Ausschreibung desselben nicht vorgegangen werde.- Zugleich möge heute bestimmt werden, ob das Theater für das Jahr 1876. auszuschreiben, oder dem gegenwärtigen Theater-Direktor wieder zu verleihen sei.

G.R. Dor. Stigler beantragt die Ausschreibung in gewöhnlicher Weise, und werden der Sektions-Antrag und der Antrag des G.R. Dor. Stigler angenommen. — Z 12059.

Referent verliest das mit Herrn Carl Viertl wegen Übernahme der Wirtschaftsfuhren für das Jahr 1876 aufgenommene Protokoll, laut welchem sich derselbe hiezu bereit erklärt, jedoch mit Rücksicht auf die erfolgte Preissteigerung des Pferdefutters die Bedingung stellt, es möge ihm in den Monaten März bis November für ein Paar Pferde pr Tag statt der bisherigen Zahlung mit 4 fl eine solche mit 5 fl geleistet werden, während er für die Monate Jänner, Februar, November u. Dezember mit der bisherigen Zahlung von 4 fl sich begnüge. Hiezu verliest Referent ein nachträglich eingelaufenes Gesuch des Herrn Ignaz Huemer, in welchem derselbe die Bitte stellt, es wolle die Besorgung der Wirtschaftsfuhren entweder ihm übertragen, oder wegen deren Begebung eine Lizitation ausgeschrieben werden, um sich hieran beteiligen zu können. Referent bemerkt, daß in Folge dieses Ansuchens Herr Viertl während der Sektions-Sitzung nochmals vorgeladen worden sei, wobei derselbe sich bereit erklärt habe, die Fuhren zu übernehmen, wenn er in den 8 Monaten 4 fl 50 xr und in den Wintermonaten 4 fl erhalte; daß er aber bei einer weiteren Herabsetzung genötigt wäre, auf die Beistellung des Fuhrwerkes zu verzichten. Er stellt sohin namens der Sektion den Antrag, dem Herrn Viertl die Besorgung der Wirtschaftsfuhren nach dem letztbedungenen Preise für das Jahr 1876 zu übertragen.

G.R. Ploberger verweist auf den letzten Gemeinderatsbeschluß, wodurch ausdrücklich festgesetzt worden sei, daß, im Falle Herr Viertl die Fuhren nicht um den bisherigen Preis übernehme, die Ausschreibung zu erfolgen habe; es müsse daher konsequenterweise diese Ausschreibung jetzt erfolgen, daher er den Antrag stellt, diese Ausschreibung im Offertwege sofort zu veranlassen.

G.R. Moser erklärt sich gegen den Antrag des G.R. Ploberger und für den Sektionsantrag, er verweist auf die mannigfachen Unzukömmlichkeiten, die sich während der Besorgung der Wirtschaftsfuhren durch Herrn Huemer ergeben hätten, und betont, daß die Bezahlung bei der gegenwärtigen Höhe der Futterpreise ohnehin eine schlechte sei.

G.R. Wenhart befürwortet den Antrag des G.R. Ploberger bei dessen Annahme es ja immer der Gemeinde vorbehalten bliebe, die Fuhren den Herrn Viertl zu übertragen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des G.R. Ploberger zum Beschlusse erhoben. — Z. 84.

10. Referent berichtet über das Gesuch des Herrn Franz Lang, um mietweise Überlassung des städt. Kellers im Exzölestinergebäude auf die Dauer von 5 Jahren gegen Zahlung eines Mietzinses von jährlich 25 fl, und stellt nach Verlesung des Gesuches, namens der Sektion den Antrag, dem Gesuchsteller diesen Keller um den angebotenen Mietzins, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres zu überlassen.

Vicebürgermeister Putz findet den Betrag von 25 fl als Jahresmiete viel zu gering.

G.R. Pointner bemerkt, daß dieser Keller nicht als solcher, sondern nur als Holzlage benützt werde, nachdem ein Keller ohnehin im eigenen Hause des Gesuchstellers vorhanden sei; wenn Herr Lang

denselben nicht miete, bliebe er leer stehen, in welchem Falle die Gemeinde dann gar nichts dafür beziehe.

Der Antrag der Sektion wird angenommen. — Z. 12558.

III. Section.

11. G.R. Josef Huber referirt über das Gesuch des Herrn Josef Wallergraber, Gastwirt u. Hausbesitzer bei der Steyr, um Einführung einer öffentlichen Beleuchtung des Platzes vor der Schießstätte, in welchem derselbe insbesondere darauf hinweist, daß in Folge des Auflassen der Nachtarbeit in der Fabrik, und das hiedurch herbei geführte Einstellen der nächtlichen Beleuchtung derselben dieser frequente Platz gänzlich ohne Beleuchtung sei. Nach Verlesung des hiezu vom städt. Bauamte eingeholten Berichtes, welcher die Notwendigkeit der Aufstellung einer Gaslaterne an diesem Platze betont, erklärt Referent namens der Sektion sich dem Berichte des Bauamtes anzuschließen, und stellt den Antrag, eine Gaslaterne an dem vom städt. Bauamte angegebenen Platze anbringen zu lassen.

Wird angenommen. — Z. 11575.

12. Derselbe berichtet über den der 3. Sektion zur Berichterstattung zugewiesenen Rekurs des Herrn Anton Käferböck wider den Auftrag des Bürgermeisters wegen Herstellung der Gartenstützmauer, und stellt, da nach Eingabe des städt. Bauamtes die Gartenplanke des Herrn Käferböck auf der Stützmauer stehe und deren Backstall in der Mauer eingelassen sind, somit die Ursache am Verfall dieser Stützmauer sei, namens der Sektion den Antrag:

Es sei dem Rekurse des Herrn Käferböck wider die Verfügung des Bürgermeisters keine Folge zu geben, u. ersterer zur sofortigen Herstellung der schadhaften Stützmauer zu verhalten.

G.R. Dor. Stigler erklärt, als Vertreter des Rekurrenten sich der Abstimmung zu enthalten, bemerkt jedoch, daß er die Einvernehmung der von Herrn Käferböck namhaft gemachten Zeugen für wünschenswert gehalten hätte.

Über die Frage des G.R. v. Koller, ob die diesfalls namhaft gemachten Personen, nemlich Herr Donberger und Weiß einvernommen worden seien, bemerkt der Vorsitzende, daß der Umstand, ob die fragliche Mauer wirklich einmal von der Stadt ausgebessert worden sei, zur Entscheidung der vorliegenden Frage ganz irrelevant sei, nachdem aus einer einmaligen Ausbesserung noch keineswegs auf eine Verpflichtung seitens der Gemeinde hiezu geschlossen werden könne, während anderseits durch alle Umstände es klargelegt sei, dass die fragliche Mauer dem Herrn Käferböck selbst gehöre. Der Antrag der Section wird angenommen. — Z. 11289.

Schluß der Sitzung 6 3/4 Uhr Abends.

Crammer Bürgermeister
Carl Koller Gemeinderat
Karl Holderer Gemeinderath
Iglseder Schriftführer